

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Morewa AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2 Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Morewa AG nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.
- 2.2 Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

3 Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Offerte oder Auftragsbestätigung massgebend. Material und Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 3.2 Änderungen gegenüber der Offerte oder Auftragsbestätigung können nach Rücksprache mit dem Kunden durch die Morewa AG vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.
- 3.3 Wird ein Auftrag verändert (beispielsweise durch Etappierung oder Beschleunigungsmassnahmen), so werden die entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 3.4 Ein Anlagenkonzept kann die Auslegung und Berechnung von Nebenteilen (z.B. Laufrohrbau, Aspirationen, Befestigungsvorrichtungen etc.) enthalten. Um eine effiziente Montage sicherzustellen wird die Lieferung der Zubehöerteile konservativ d.h. grosszügig bereitgestellt. Daher kann es vorkommen, dass nach Abschluss der Montage überschüssiges Material besteht. Solches Material bleibt Eigentum der Morewa AG.

4 Vorschriften, Normen

- 4.1 Der Kunde hat die Morewa AG spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5 Preise

- 5.1 Die Preise der Morewa AG verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Warenumsatzsteuern, Montage, Installation und Inbetriebnahme.
- 5.2 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist die Morewa AG bis zur endgültigen Erledigung des ihm erteilten Auftrags berechtigt, die in der Offerte oder Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen.
- 5.3 Übersteigt der Auftragswert CHF 20'000.00, tritt folgender Zahlungsmodus in Kraft: 50% bei Bestellung, 50% nach Abschluss der Arbeiten (jedoch spätestens 60 Tage nach Lieferung).



6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 6.2 Die Zahlungen sind vom Kunden am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug behält sich die Morewa AG die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6% p.a. zu berechnen.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Morewa AG behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 7.2 Die Morewa AG ist berechtigt, unter Mitwirkung des Kunden den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

8 Lieferfrist

- 8.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch die Morewa AG und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.
- 8.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der Morewa AG nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Kunden nachträglich abgeändert werden;
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei der Morewa AG eingehen;
 - wenn Hindernisse auftreten, die die Morewa AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diesem bei der Morewa AG, beim Kunden oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden vom wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

9 Lieferverzug

- 9.1 Der Kunde ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch die Morewa AG verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Kunden durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 9.2 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 9.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 9.1 und 9.2 ausdrücklich genannten. Lieferverzugsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn diese ausdrücklich in der Offerte oder Auftragsbestätigung vermerkt sind.



10 Lieferung, Transport, Versicherung

- 10.1 Die Produkte werden von der Morewa AG sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.
- 10.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der Morewa AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 10.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Auch wenn sie von der Morewa AG abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Kunden.

11 Manipulation

- 11.1 Das Auf- und Abladen von Maschinen und Anlagen, das Anheben, Verschieben oder ähnliche Arbeiten, bezeichnet man als Manipulation. Diese Arbeiten sind grundsätzlich durch die Morewa AG versichert. Je nach Wert einer Anlage bzw. Maschine oder wenn das mögliche Schadenausmass einen kritischen Wert überschreitet, schliesst die Morewa AG eine spezifische Versicherung für deren Abdeckung ab.
- 11.2 Der Auftraggeber ist sich dieser Gefahr bewusst und meldet allfällige durch sie angewiesene Manipulationen frühzeitig und direkt der Geschäftsleitung der Morewa AG. Er informiert die Morewa AG über allfällige spezielle Bedingungen, z.B. über Anhängpunkte, Transportsicherungen, Datensicherungen resp. Spezifische Eigenschaftenseiner Anlagenteile / Maschinen.
- 11.3 Inbetriebsetzungen von Anlagen und Maschinen erfolgen nur durch Anleitung des Auftragsgebers. Der Auftraggeber und die Morewa AG sind bemüht, das Risiko und Eventualitäten abzusichern resp. im Bedarfsfall die Geschäftsleitung der Morewa AG zu informieren.
- 11.4 Wenn kundenseitige Hebegeräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen, ist der Auftraggeber für deren Instandhaltung und Prüfung verantwortlich.
- 11.5 Die Kosten für allfällige spezifische Versicherungspolizen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Diese werden ohne Aufpreis weiterverrechnet.

12 Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 12.1 Der Kunde hat Lieferungen sofort nach Erhalt zu prüfen und der Morewa AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als genehmigt.
- 12.2 Beginn der Gewährleistungsfrist von Lieferungen ist das Datum der Lieferung.
- 12.3 Für die Prüfung und Abnahme von Inbetriebsetzungsarbeiten wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum des Abnahmeprotokolls.

13 Gewährleistung und Haftung

- 13.1 Die Morewa AG gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
- 13.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.



- 13.3 Die Morewa AG verkauft Gebrauchtmachines, wenn nicht anders vereinbart, ohne Gewährleistung. Jegliche Reparaturen, Sanierungen und Revisionen von gekauften Gebrauchtmachines zur Erfüllung von Funktion, Zweck oder allgemeinen Vorgaben sind Sache des Käufers. Sind in einem Liefer- oder Werkvertrag Gebrauchtmachines enthalten und ist nichts anderes vereinbart, gehen Reparaturen, Sanierungen und Revisionen dieser Machines zu Lasten des Käufers. Diese Arbeiten zur Erfüllung des Werks sind durch den Kunden oder nach Verrechnung des Aufwands durch die Morewa AG auszuführen.
- 13.4 Sollten Lieferungen fehlerhaft sein, so kann der Kunde Ersatzlieferungen während der Gewährleistungszeit von zwei Jahren ab Lieferdatum verlangen. Der Transport der Ersatzlieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 13.5 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 13.4 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch die Morewa AG behoben, so kann der Kunde Herabsetzung des Erwerbpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 13.6 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Morewa AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 13.7 Von der Gewährleistung und Haftung der Morewa AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die Morewa AG nicht zu vertreten hat.
- 13.8 Wegen Mängel in Material, Konstruktion, Software oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 13.4 und 13.5 ausdrücklich genannten.
- 13.9 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

14 Medien

- 14.1 Gelegentliche Fotografien und Videoaufnahmen von Anlagen, Mitarbeitern etc. entsprechen der heutigen Zeit und werden nach bestem Wissen und Gewissen festgehalten. Sollte ein generelles Verbot des Auftraggebers (z.B. betreffend Bilder oder namentlicher Erwähnung) vorliegen, so muss dies im Vorfeld den Mitarbeitern der Morewa AG kommuniziert werden.
- 14.2 Die Morewa AG und ihre Mitarbeiter sind besorgt die Kundengeheimnisse zu wahren und die Privatsphäre der Mitarbeitenden zu schützen.
- 14.3 Die Morewa AG behält sich das Recht vor, ihre eigenen Arbeiten, Anlagen und Machines in Form von Aufnahmen, wie z.B. Bilder und Videos zu internen als auch werbetechnischen Zwecken zu verwenden.

15 Anwendbares Recht

- 15.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

16 Gerichtsstand

- 16.1 Gerichtsstand ist der Sitz der Morewa AG.

